

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 29. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2014 (GVBl. I S. 1770), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Lauterbach in ihrer Sitzung am 28. September 2017 folgende

Gebührensatzung
für die Benutzung der Adolf-Spieß-Halle in Lauterbach
erlassen:

Für die Benutzung der Räume der Adolf-Spieß-Halle für öffentliche und private Veranstaltungen werden nachfolgende Gebühren erhoben:

1. Nutzungsgebühren

- | | |
|---------------------|-------|
| a) Großer Saal | 585 € |
| b) Kleiner Saal | 100 € |
| c) Treffpunkt Foyer | 170 € |

2. Nebenkosten

Neben der Nutzungsgebühr sind bei Inanspruchnahme vom Gebührenpflichtigen folgende Nebenkosten zu tragen:

2.1 Reinigungskosten

Die Kosten für die vom Magistrat der Kreisstadt Lauterbach mit der Reinigung beauftragte Firma sind im Nutzungsbescheid vorab festzusetzen. Die Reinigungsbereiche können dabei wie folgt aufgeteilt werden:

- a) Halle komplett
- b) Großer Saal (inklusive Treppenhaus/Toilette/Eingangsbereich)
- c) Kleiner Saal (inklusive Toilette)
- d) Treffpunkt Foyer (inklusive Toilette)
- e) Eventuell anfallende Tätigkeiten für die Reinigung der Anfahrtswege, Parkplatz und Außenbereich werden vom Betreiber durchgeführt. Die Kosten werden nach Stundenaufwand berechnet.
- f) Bei besonders starker Verschmutzung ist der Betreiber berechtigt, nachträglich die Reinigungskosten im Umfang der notwendigen Reinigung anzupassen. Wurde eine Kautions hinterlegt erfolgt in diesem Fall eine Verrechnung mit der geleisteten Kautions. Ansonsten werden die Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.

2.2 Die Nutzung der Tonanlage und Lichanlage im Großen Saal und im Treffpunkt Foyer ist je nach Umfang der Nutzung kostenpflichtig. Die Kosten sind nach der vom Magistrat aufzustellenden Geräteleiste vorab im Gebührenbescheid festzusetzen.

3. Kosten der Möblierung

Die Bestuhlung und Einrichtung der verschiedenen Veranstaltungsräumlichkeiten kann durch Personal des Betreibers nach dem vorgegebenen Bestuhlungsplan vorgenommen werden. Der Aufwand wird nach Stunden berechnet. Es gilt der jeweils aktuelle Stundensatz der Kreisstadt

Lauterbach (bemessen nach der Lohnkostentabelle des Landes Hessen).

Folgende Varianten gelten:

- Möblierung nur Stühle
- Möblierung Stühle und Tische
- Nummerierung der Plätze

4. *Vorbereitungszeiten und zusätzliche Dienstleistungen*

Der Nutzer hat beim Antrag auf Überlassung der Adolf-Spieß-Halle die erforderlichen Vorbereitungszeiten anzugeben. Je nach Veranstaltungsgröße erfolgt die Überlassung zur Vorbereitung bis zu einem Tag kostenfrei. Die genaue kostenfreie Vorbereitungszeit ist im Nutzungsbescheid festzulegen. Über die vereinbarten Zeiten hinausgehende Zeiten werden anteilig zur Nutzungsgebühr berechnet.

5. *Kaution*

Als Sicherheitsleistung ist der Betreiber berechtigt eine Kaution festzusetzen. Die Höhe der Kaution richtet sich nach der Art der Veranstaltung und ist bis zum im Nutzungsbescheid festzulegenden Zeitpunkt an die Stadtkasse Lauterbach zu zahlen.

6. *Dauernutzung*

Bei regelmäßiger, wiederkehrender, mindestens monatlicher Benutzung erfolgt die Gebührensatzung gesondert durch den Magistrat unter Berücksichtigung des Aufwandes des Betriebes

7. *Fälligkeit*

Die Benutzungsgebühr ist entsteht mit der Zulassung des Nutzers nach § 3. Sie ist einen Monat nach Festsetzung fällig, spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung.

8. *Zusätzliche Dienstleistungen*

Alle zusätzlichen Dienstleistungen, die nicht mit den Nutzungsgebühren und Nebenkosten abgedeckt sind werden mit dem jeweils aktuellen Stundensatz der Kreisstadt Lauterbach (bemessen nach der Lohnkostentabelle des Landes Hessen) berechnet.

9. *Inkrafttreten*

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Lauterbach, 22. März 2018

Rainer-Hans Vollmöller
(Bürgermeister)